



LOB DES DISSENSSES:  
ZUR EHRENRETTUNG EINER  
*NON-PROJECT GROUP*  
GUNTHER TEUBNER

---

Geboren 1944, Studium der Rechtswissenschaften und der Rechtssoziologie in Göttingen, Tübingen und Berkeley, Promotion und Habilitation Tübingen, 1977 Professor Universität Bremen, 1981 Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1993 Otto-Kahn-Freund Professor, London School of Economics, 1998 Universität Frankfurt. Forschungsschwerpunkte: Theoretische Rechtssoziologie, Privatrechtstheorie, Vertragsrecht, Rechtsvergleichung. – Adresse: Institut für Wirtschaftsrecht, Senckenberganlage 31, Postfach 111932, 60054 Frankfurt. E-Mail: g.teubner@jur.uni-frankfurt.de

Eine sechsköpfige, international besetzte Gruppe aus Politikwissenschaft, Verfassungs- und Privatrecht, Rechtssoziologie fand sich zusammen, um zum Thema „Verfassung jenseits des Nationalstaates“ – ja was? Sagen wir mit angemessener Unschärfe: gemeinsam zu forschen. Die allseits geteilte Erwartung war ein „Projekt“, in dem ein gemeinsames Resultat in Form von gut durchdachten Vorschlägen zur Verfassung transnationaler Institutionen interdisziplinär erarbeitet werden sollte.

Weder Projekt noch Resultat – das war die ernüchternde Erfahrung. Wo lag das Problem? Die Teilnehmer an den regelmäßigen wöchentlichen Seminarsitzungen waren jedes Mal bestens vorbereitet, die Diskussionen waren intensiv und anspruchsvoll, die Verständigung über die Disziplingrenzen verlief überraschend gut. Aber in der Einschätzung eines transnationalen Konstitutionalismus waren die *constitutionalists* von Anfang an hoffnungslos zerstritten. Und der Streit eskalierte. Was für den einen die Herausforderung war, die Erfahrungen nationalstaatlicher Verfassungen im Lichte der Globalisierung zu generalisieren und auf die Besonderheiten transnationaler Institutionen zu respezifizieren,

war für andere nichts anderes als die Legitimation einer undemokratisch und prinzipiell nicht demokratisierbaren Technokratenpraxis. Nicht legitimierte Experteninstitutionen dürften nicht noch durch ihre Konstitutionalisierung gestärkt werden. Sah die eine Seite im transnationalen Konstitutionalismus die Chance, rechtsstaatliche Verfahren und Menschenrechte im rechtsfreien Raum der Globalität durchzusetzen, so durchschaute die andere Seite sofort den schlecht verhüllten Machtanspruch der Juristenprofession, genauer, der die Kosten des Rechtsstaats in astronomische Höhen treibenden Richterschaft. Hieß das eine Forschungsmotiv, dem neuartigen Phänomen transnationaler Regimes nachzuspüren, sie auf ihr Veränderungspotential abzuklopfen und auf ihrer internen Logik aufbauend institutionelle Vorschläge für transnationale Verfassungen zu entwickeln, so wurde es sofort vom Gegenmotiv konterkariert, dass vor den Schrecken der Globalisierung ausschließlich ein wiedererstarkter Nationalstaat mit seinen Ressourcen an Solidarität und Partizipationschancen retten kann, allerdings nur dann, wenn endlich das Öffentliche des öffentlichen Rechts verstanden ist. Und die Ambivalenz der Menschenrechte brach in den Diskussionen unversöhnlich immer wieder auf.

Dennoch bin ich heilfroh, dass wir keinen Konsens gefunden haben. Zum Glück haben die scharfen Kontroversen verhindert, dass Widersprüche geglättet, Antinomien ausgeräumt, Paradoxien versteckt und eines dieser unsäglichen Konsenspapiere ausgehandelt wurden, das doch nur eine Einigung auf niedrigstem Niveau gewesen wäre. Unter den *constitutionalists* hat der angloamerikanische *adversary style*, der gnadenlos den Gegner auf Prämissen und Konsequenzen befragt, gegenüber der in Deutschland so hochgeschätzten gemeinsamen Wahrheitssuche seine unschätzbaren Vorteile ausgespielt.

Die Streiteskalation hat sachliche Fortschritte gebracht. Davon zeugen die in einem Sammelband veröffentlichten Papiere der Abschlusskonferenz, die nach scharfen Kontroversen zwischen Arbeitsgruppenmitgliedern und externen Experten die zu Ende gedachten Standpunkte zur „Neuen Verfassungsfrage“ markieren. In der Tat, die Einzelpositionen waren am Ende *verhärtet*, zugleich aber auch *gehärtet* im Feuer der Kontroverse. Und das Wichtigste ist: Der Streitstand selbst veränderte sich. Um ein Beispiel aus meinem Vorhaben zu geben: War ich ursprünglich davon ausgegangen, dass für die Verfassungen weltgesellschaftlicher Institutionen die historisch aufgeladenen Konzepte von *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* wegen ihrer Staatszentrierung ersatzlos aufzugeben seien, so versuche ich jetzt unter dem Einfluss staatsrechtlicher Argumente, ihren Sinngehalt für transnationale Regimes unter anderen Bedingungen zu rekonstruieren. Dass ich mir damit das Missfallen der Staatsrechtler, die solche Fragen ausschließlich auf der nationalstaatli-

chen Ebene zu lokalisieren bereit sind, einhandele, ist der Preis des Fortschritts. Aber die „Neue Verfassungsfrage“, die sich den transnationalen Herrschafts- und Rechtssystemen stellt, wird ohnehin nicht von der Wissenschaft, sondern in der politischen Praxis entschieden. Und in deren Konflikten sind in der Wissenschaft erarbeitete advokatorische Extrempositionen weitaus nützlicher als akademische Konsenspapiere.

Nur in einem Punkt besteht Konsens unter den *constitutionalists*: Nach den Kontroversen fühlen sich alle gezwungen, die ursprüngliche Konzeption ihres geplanten Buches umzuwerfen. Gegen den Konsensproduktionsdruck, der heute auf interdisziplinären Gruppenprojekten lastet, sei auch hier die Behauptung gewagt: Die gelungene Synthese komplexer Gedanken findet im Einzelkopf statt. Ob sich die Behauptung bewahrheitet, wird sich in ein, zwei Jahren zeigen, wenn sechs Monographien zum transnationalen Konstitutionalismus geschrieben sind.